

Gemeinde Wangerland
Der Bürgermeister

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 001/2024 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/24 „Horumersiel- Zentrum“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) in Verbindung mit den §§ 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) am 17.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Verlängerung der Veränderungssperre

Die mit Satzung vom 27.03.2024, bekannt gemacht am 28.03.2024, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/24 „Horumersiel-Zentrum“ erlassene Veränderungssperre wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

Durch den Bebauungsplan Nr. II/24 „Horumersiel-Zentrum“ sollen

- Der zentrale Versorgungsbereich von Horumersiel rund um die „Goldstraße“ gesichert werden
- Im südwestlichen Bereich, am „Pommernweg“ und an der „Rudolf-Garlichs-Straße“ das Dauerwohnen erhalten bzw. gestärkt und das Ferienwohnen planungsrechtlich abgesichert werden. Das Zweitwohnen soll ausgeschlossen werden
- Im Bereich rund um die Straßen „Am Tief“ und „Pommernweg“ soll das Dauerwohnen, Ferienwohnen und Zweitwohnen planungsrechtlich abgesichert werden

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der verlängerten Veränderungssperre erstreckt sich über den Geltungsbereich des am 04.03.2024 aufgestellten Bebauungsplanes Nr. II/24 „Horumersiel-Zentrum“.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Geltungsbereich dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 - Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Wangerland.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan Nr. II/24 „Horumersiel-Zentrum“ rechtswirksam in Kraft getreten ist.

Hohenkirchen, _____

Szlezak, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre 001/2024 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/24 „Horumersiel-Zentrum“

